

Gesetz über die Regionalpolitik

Schlussbericht der Kommission für die 2. Lesung

November 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammensetzung der Kommission, Zeitplan	2
2. Grundlagen / Empfehlungen des Bundes	3
3. Worum geht's bei der NRP des Kantons	7
4. Welche NRP-Lösung setzen wir im Wallis um	8
5. Gesetzesentwurf der 2. Lesung	9
6. Schlussfolgerungen / Empfehlungen	14
7. Beilagen 1 – 3	16

1. Zusammensetzung der Kommission, Zeitplan

Die vom Büro des Grossen Rates ernannte Kommission für die 2. Lesung ist am 20. und 27. Oktober zur Prüfung des Gesetzesentwurfs zusammengetreten.

Kommissionsmitglieder:

Name, Vorname	vertreten durch	20. Okt. ½ T	27. Okt 1 T
Schmid Jean-Marie Präsident		x	x
Bagnoud Anne-Christine Vizepräsidentin		x	x
Rebstein Vincent	Pernet Claude Berichterstatter	x	x
Crettenand Narcisse	Métraiiller Sonia	x	x
Eggel Rolf		x	x
Mivelaz Frédéric		x	x
Turin Alexis		x	x
Perruchoud Edmond		x	x
Walker Salzman Graziella	Andenmatten Stefan	x	x
Grand Erno		x	x
Borgeat Olivier		x	x
Ferrez Jean-Albert		x	x
Rouvinez Jean-Pierre		x	x

Vertreter des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung (DVR)

Cina Jean-Michel, Departementsvorsteher	Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung	x	x
Seppay François Dienstoff	Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung	x	x
Luyet Dominique wissenschaftlicher Mitarbeiter	Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung	x	x

2. Grundlagen / Empfehlungen des Bundes

Rahmenbedingungen

Im Laufe der vergangenen Jahre hat sich unsere Wirtschaft den Bedingungen eines immer stärker umkämpften globalen Marktes angepasst. Diesen Strukturwandel zu bewältigen, ist für Berggebiete und ländliche Regionen oft schwieriger als für die Zentren. Mit der neuen Regionalpolitik unterstützt der Bund deshalb die Regionen (sowohl städtische und ländliche Regionen als auch Berggebiete usw.) durch verschiedene Entwicklungsprogramme. Regie führen dabei die Kantone: Gemeinsam mit den betroffenen Regionen entwickeln sie Strategien zur Stärkung der Wirtschaft.

In diesem Sinne haben die eidgenössischen Räte am 6. Oktober 2006 das Bundesgesetz über die Regionalpolitik verabschiedet. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten dieses Gesetzes und dessen Vollziehungsverordnung auf den 1. Januar 2008 festgelegt. Die neue Regionalpolitik des Bundes basiert auf drei verschiedenen, sich ergänzenden Ausrichtungen:

- **Ausrichtung 1** (Stärkung der Wirtschaft in den Regionen)
 - o Steigerung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit
 - o Unterstützung der Regionen in ihren Bemühungen, sich an die Bedingungen eines zunehmend globalisierten Marktes anzupassen
- **Ausrichtung 2** (Koordination der Regionalpolitik mit den Bundesämtern)
 - o Verstärkung der Abstimmung der Regionalpolitik auf die Tätigkeit der Bundesämter
 - o Unterstützung der Projekte in den ländlichen Gebieten
- **Ausrichtung 3** (Umsetzung der Regionalpolitik)
 - o Sammlung und Aufbereitung von Wissen zum Thema «Regionalpolitik»
 - o Begleitung der Umsetzung der Ausrichtungen 1 und 2.

Merkmale der Regionalpolitik des Bundes

Gemäss dem Bundesgesetz über Regionalpolitik ist es Sache der Bundesversammlung, in einem Mehrjahresprogramm die Förderschwerpunkte und die Förderinhalte für die Regionalpolitik für die Jahre 2008 bis 2011 festzulegen. In Koordination mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO definieren die Kantone und die Regionen die detaillierten Umsetzungsprogramme (vgl. Beilage 1). Der Bund seinerseits beurteilt lediglich die allgemeinen Stossrichtungen der Kantone. Die Umsetzung der Ausrichtung 1 bleibt Sache der Kantone, während der Bund – in Zusammenarbeit mit den Kantonen – für die Ausrichtungen 2 und 3 verantwortlich zeichnet.

Die hauptsächlichen Merkmale des Gesetzes

- Die Unterstützung von exportorientierten Wertschöpfungssystemen
- Die Unterstützung der ländlichen Regionen bei der Anpassung an die globalisierte Wirtschaft
- Der Grundsatz der Wettbewerbsfähigkeit im Einklang mit den Gesetzen des Marktes
- Die Positionierung der regionalen Zentren als Entwicklungsmotoren

Programmvereinbarungen

Der Kanton legt die regionalpolitischen Ziele und Strategien im Rahmen eines Vierjahresprogramms fest. Bund und Kanton unterzeichnen anschliessend eine Vereinbarung, in welcher der finanzielle Beitrag des Bundes präzisiert wird.

WICHTIG – Die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Regionalpolitik liegt beim Kanton. Er entscheidet während der mehrjährigen Umsetzung, welche Projekte unterstützt werden sollen. Dabei wird er vom Bund begleitet.

1. Schritt: Ausarbeitung des Umsetzungsprogramms

Gestützt auf die Zielsetzungen des Bundesgesetzes legt der Kanton seine Prioritäten im Bereich der Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung sowie seine regionalen Entwicklungsprojekte im Rahmen einer regionalen Entwicklungsstrategie (Programm) fest.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass der Kanton freie Hand hat, um die für sein Umsetzungsprogramm nötigen strukturellen Änderungen vorzunehmen.

2. Schritt: Festlegung des Programms

Der Bund beurteilt die vom Kanton unterbreitete Strategie. Die beiden Parteien schliessen eine Programmvereinbarung ab, in der die Ziele, Massnahmen, Meilensteine und der finanzielle Beitrag von Bund und Kanton definiert werden.

3. Etappe: Umsetzung der Strategie durch den Kanton

Während der Programmperiode liegt es in der Hand des Kantons, die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel effizient und wirksam einzusetzen. Die in der Vereinbarung festgelegten Ziele und Meilensteine sowie deren Kontrolle, die jährliche Berichterstattung und Besprechungen sind Eckpfeiler der Zusammenarbeit. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, können Bund und Kanton den Vertrag gemeinsam anpassen. Werden die Ziele und Meilensteine nicht erreicht, ist auch der Abbruch eines Projekts möglich.

Finanzielle Aspekte

Gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik beteiligen sich Bund und Kanton **gemeinsam** – zu gleichen Teilen – an der Finanzierung des Umsetzungsprogramms. Der Beitrag des Bundes entspricht also jenem des Kantons.

Im Rahmen des Mehrjahresprogramms 2008-2011 entrichtet der Bund jedes Jahr durchschnittlich 40 Millionen Franken à fonds perdu. Rund 50 Millionen Franken gibt er für rückzahlbare Darlehen aus. In den meisten Fällen leisten die Projektträger ebenfalls einen Beitrag.

Für die Periode 2008 – 2011 beantragt der Kanton Wallis beim Bund folgende Mittel im Rahmen der neuen Regionalpolitik:

Zusammenfassung der beim Bund beantragten Mittel pro Handlungssachse
für die Periode 2008 - 2011

	A fonds perdu				Darlehen			
	(in Millionen Franken)				(in Millionen Franken)			
	08	09	10	11	08	09	10	11
Strategische Handlungssachsen	6.1	7.6	9.4	8.7	10.1	13.6	18.1	18.7
Handlungssachse 1: Vernetzen exportorientierter industrieller Wertschöpfungssysteme zur Erhöhung der Innovationsintensität und Vermarktungsfähigkeit	2.2	3.1	3.5	4.1	4.4	0.4	3.6	4.6
Handlungssachse 2: Unterstützen des Strukturwandels im Tourismus	2.2	2.7	4.3	3.3	5.7	11.2	10.5	9.1
Handlungssachse 3: Institutionen und institutionelle Reformen	1.2	1.1	0.8	0.9		2		
Handlungssachse 4: Bildung und Gesundheit	0.4	0.3	0.4	0.3			2	3
Handlungssachse 5: Erhöhen der Wertschöpfung aus der Exploration von natürlichen Ressourcen	0.1	0.4	0.4	0.1			2	2
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	0.605	0.605	0.605	0.605				
Frankreich - Italien (Schweiz), Programm Alcotra	0.6	0.6	0.6	0.6				
Kooperation zwischen den Regionen	0.005	0.005	0.005	0.005				
Regionen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum typische Probleme aufweisen	0.2	0.2						
Total	6.905	8.405	10.005	9.305	10.1	13.6	18.1	18.7
			34.62			60.5		

3. Worum geht's bei der NRP des Kantons?

Regionen sind im Standortwettbewerb

Regionen stehen zueinander im Standortwettbewerb. Das ist politisch und regionalökonomisch ein Faktum. Es verwundert so denn auch nicht, dass Standortvergleiche, regionale Benchmarking-Analysen und Ratings von Städten und Regionen von den wirtschaftlichen und politischen Akteuren im Wallis – wie in der übrigen Schweiz – immer ernster genommen werden. Mit dem neuen Gesetz über die Regionalpolitik soll gerade die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität der verschiedenen Regionen des Kantons erhöht werden, um eine erhöhte Wertschöpfung zu generieren, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten und eine dezentrale Besiedlung des Kantons anzustreben.

Neu ist die Rede von funktionalen Wirtschaftsregionen

In der (wirtschafts-)politischen Debatte und für regionalökonomische Fragestellungen ist heutzutage von sogenannten funktionalen Wirtschaftsregionen die Rede. **Darunter wird ein geografisches Gebiet verstanden, innerhalb dessen die Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital, Boden und Wissen in enger Verflechtung einen gemeinsamen Wirtschaftsraum bilden** (in der Schweiz ist der Begriff der funktionalen Wirtschaftsregion in der jüngeren Vergangenheit insbesondere im Rahmen von Analysen zu den Schweizer Metropolitan Regionen verwendet worden - Blöchliger, 2005).

Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität sind kein Selbstzweck, sondern sind vielmehr ein Konzept, wie das NRP-Konzept. Das Gesetz über die Regionalpolitik ist das erforderliche Instrument für die Akteure der kantonalen Politik und Verwaltung. Das Gesetz ist nicht nur wichtig und sinnvoll, sondern jetzt auch dringend notwendig.

4. Welche NRP-Lösung setzen wir im Wallis um?

Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 in Kraft. Auf den 1. Januar 2008 trat ebenfalls die dazugehörige Verordnung über Regionalpolitik (VRP) vom 28. November 2007 in Kraft. Der Bund verlangt nun von allen Kantonen, die die Neue Regionalpolitik (NRP) umsetzen und Fördermittel des Bundes einsetzen wollen, die Erarbeitung eines kantonalen Umsetzungsprogramms (vgl. Kurzfassung der Arbeitshilfe für die Erarbeitung der kantonalen Umsetzungsprogramme der Neuen Regionalpolitik NRP durch die kantonalen Verwaltungen, SECO, 20.12.2006).

Das kantonale Umsetzungsprogramm umfasst drei Teile:

- Teil A: Programme (Territoriale Innovationsprogramme des Kantons TIPK)
- Teil B: Prozesse
- Teil C: Abstimmung des Programms mit anderen raumrelevanten Politikbereichen

Ergänzend ist ein Finanzierungs- und Realisierungsplan beizulegen. Der Verfahrensablauf ist also klar gegeben (vgl. Beilage 1: Verfahrensablauf in der Neuen Regionalpolitik NRP). Das Umsetzungsprogramm des Kantons Wallis ist vom Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung (DVR) am 21.12.2007 beim Bund fristgemäss eingereicht worden und gilt schweizweit als eine Vorzeigelösung.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf über die Regionalpolitik, den der Staatsrat und die grossrätliche Kommission in 2. Lesung unterbreitet, vollziehen wir ein kantonales Gesetzgebungsverfahren, das der Bund den Kantonen zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) auferlegt, falls diese andere Kriterien als das der reinen "Konkurrenzfähigkeit" (in unserem Falle die Attraktivität) zur Förderung regionaler Projekt einführen wollen.

N.B. Die gesuchte Attraktivitätssteigerung ist nicht nur wirtschaftlicher Natur. Sie umfasst auch die Wohn- und Lebensqualität und will diese mit leistungsfähigen Infrastrukturen fördern. Das Gesetz über die Regionalpolitik bildet also den rechtlichen Rahmen für eine Verbesserung der Qualität und Attraktivität in dezentralen Regionen und trägt so zu einer kohärenten Besiedlung des Kantonsgebiets bei.

Die Kommission glaubt, dass wir gemäss Bemerkung im Bezug auf die Notwendigkeit des Attraktivitätskriteriums keine Wahlfreiheit haben. Ein kantonales Gesetz über die Regionalpolitik ist nötig.

Der Kanton Wallis hat seitens des Bundes Im Standortwettbewerb der Schweizer Kantone wirtschaftlichen Sukkurs nötig; er steht bezüglich der Standortqualität schweizweit an drittletzter Stelle (vgl. Beilage 3: Auszug aus Studie Credit Suisse Economic Research, 25. Mai 2008) Standortqualitätsindikator 2008).

5. Gesetzesentwurf: 2. Lesung - Kommission

Arbeitsschwerpunkte der Kommission für die 2. Lesung

Rückblick: Zunächst reichte die am 12. April 2006 vom Staatsrat ernannte ausserparlamentarische Kommission einen Vorentwurf zum Gesetz über die Regionalpolitik ein. Der Staatsrat nahm in seiner Sitzung vom 5. April 2007 davon Kenntnis.

Daraufhin befasste sich die grossrätliche Kommission für Volkswirtschaft und Energie in erster Lesung mit dem Gesetz. Sie hörte dazu die Vertreter verschiedener involvierter Stellen an, so zum Beispiel: Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung, sozio-ökonomische Regionen, Präsidenten der Arbeitsgruppen Unter- und Oberwallis (welche dazu eingesetzt wurden, um über die Zukunft der sozio-ökonomischen Regionen nachzudenken) und einen Universitätsabgänger, der sich in seiner Diplomarbeit mit der Regionalpolitik befasste. Das Gesetz wurde in erster Lesung mit 108 Stimmen angenommen.

Es ist somit – wie dies auch der Kommissionspräsident ausführte – nicht Aufgabe der 2. Kommission, den aus der 1. Lesung hervorgegangenen Text gänzlich neu zu gestalten, sondern sie hat diesen in jenen Punkten, die im Plenum noch für Gesprächsstoff sorgten, genauer auszufeilen.

Ziel ist es, für die 2. Lesung einen Gesetzestext zu präsentieren, der auf alle offenen Fragen eine Antwort liefert und die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt.

Vorbemerkungen

Die Kommission liess sich von folgenden zwei Grundsätzen leiten:

- Erstens gilt angesichts der Tatsache, dass der Bund mit seinem neuen Gesetz die Spielregeln grundlegend geändert hat: «Wer zahlt, befiehlt». Wir haben nicht die Wahl, wir müssen uns an diese neuen Spielregeln des Bundes anpassen.
- Zweitens entscheiden die Gemeinden, auf welcher Stufe und in welcher Form sie sich beteiligen möchten.
- Im Weiteren stellt die Kommission fest, dass sich die Aufgaben der regionalen Strukturen mit dem neuen, vom Bund vorgegebenen Rahmen ändern. Sie fragt sich, inwiefern die bestehenden Strukturen fähig sein werden, die neuen Aufgaben zu erfüllen. Sie ist jedoch der Meinung, dass es nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, eine operative Struktur zu bestimmen oder zu evaluieren.

Der zentrale Punkt des Gesetzes ist Artikel 7, in welchem die Zahl und die Strukturen der Regionen festgelegt werden. Die 2. Kommission berücksichtigte, dass das Gesetz – und somit auch die Definition und die Zahl der Regionen – in erster Lesung mit einer komfortablen Mehrheit (108 Stimmen) angenommen wurde. Für die Zahl der Regionen kommen mithin nur zwei Möglichkeiten in Frage: 2 oder 3. Die Kommission hatte – gerade auch im Hinblick auf die Klärung dieser Frage – ursprünglich 2.5 Sitzungstage eingeplant, benötigte schlussendlich jedoch nur 1.5 Tage.

Der Vorschlag, die Zahl der Regionen (nämlich 3), nicht jedoch deren Strukturen festzulegen, fand unter den verschiedenen Strömungen innerhalb der Kommission eine grosse Mehrheit.

Detailberatung

Art. 1

Der Ausdruck «Attraktivität» in Absatz 1 spielt eine wichtige Rolle. Dadurch können nötigenfalls in Berggebieten Hilfen zur Infrastrukturentwicklung ausgerichtet werden. Bei einer Streichung dieses Ausdrucks – so wie dies in der 1. Lesung von der CSPO vorgeschlagen wurde – würden solche Hilfen verunmöglicht.

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 2

Der Begriff «regionales Zentrum» variiert je nach Thematik. Eine Agglomeration kann ein regionales Zentrum für die regionale Entwicklung bilden (Beispiel: Zermatt kann ein regionales Zentrum im Tourismusbereich sein, Monthey ein regionales Zentrum im Industriebereich). Eine Region kann somit mehrere Arten von regionalen Zentren haben (Tourismus, Gewerbe usw.).

Die Kommission erachtet es als überflüssig zu erwähnen, dass der Staat einziger Ansprechpartner des Bundes ist, da dies bereits in Artikel 2 Buchstabe d des Bundesgesetzes gesagt wird.

Hingegen wird der Vorschlag, die Rolle des Staates zu stärken, indem dieser auch die Zusammenarbeit zwischen den Regionen sicherstellt, einstimmig angenommen.

Durch den Zusatz bei Buchstabe d wird die wirtschaftliche, soziale und ökologische Tragweite der nachhaltigen Entwicklung betont.

Der Artikel wird mit 12 Ja und 1 Enthaltung angenommen.

Art. 3

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 4

Die im Artikel genannten regionalen Akteure sind beispielsweise Organisationen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wie «Espace Mont-Blanc».

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 5

Die staatsrätliche Kontrolle (Absatz 1) hinsichtlich der Ergreifung allfälliger Korrekturmassnahmen wird deshalb in der Mitte der Legislaturperiode angesetzt, damit man es mit einem bereits «akklimatisierten» Parlament zu tun hat (und nicht mit einem erst gerade gewählten, wie es zu Beginn der Legislaturperiode der Fall wäre).

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 6

Die Kommission nimmt den Formulierungsvorschlag des Parlamentsdienstes an.

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 7

Die Schaffung von 3 statt 2 Regionen hilft, keine Teilung analog der Sprachgrenze mit dem Unterwallis auf der einen und dem Oberwallis auf der anderen Seite herbeizuführen.

Gemäss Absatz 3 sind es die in Regionen organisierten Gemeinden, welche in Abhängigkeit bestimmter Kriterien ihre operative Einheit bestimmen. Mit der Bestimmung «Die Konzentration der Mittel in organisatorischen Einheiten wird unterstützt» werden die Regionen zu mehr Effizienz angespornt, indem sinnvolle Synergien zwischen operativen Einheiten genutzt werden. In den Augen der Kommission heisst das Vorhandensein von 3 Regionen somit nicht auch zwangsläufig, dass es 3 operative Einheiten geben wird.

Den Gemeinden wird eine Übergangsfrist eingeräumt, in welcher sie sämtliche Fragen in Zusammenhang mit ihren neuen Aufgaben regeln müssen.

Die Kommission erachtet sich nicht als dafür zuständig, die Strukturen und die Organisation der bestehenden Regionen und Sekretariate zu beurteilen.

Zusammenfassend ist sie der Ansicht, dass man mit der Schaffung von 3 Regionen eine effizientere Lösung erhält, mit der sich die regionalen Interessen besser verteidigen lassen.

Artikel 7 wird einstimmig angenommen.

Art. 8

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 8bis

Durch den Begriff «grenzüberschreitend» werden auch Zusammenarbeitsformen des Typs «Espace Mont-Blanc» berücksichtigt.

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 9 bis 12

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 13

Durch das Wort «kann» in Absatz 1 wird signalisiert, dass es keinen allgemeinen Anspruch auf Finanzhilfen gibt.

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 14

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 15

Der in Absatz 2 verwendete Ausdruck «Gruppierungsmassnahmen» scheint nicht dieselbe Bedeutung wie das französische Wort «*regroupement*» zu haben. Es wird entschieden, die Redaktionskommission damit zu betrauen, hier einen treffenderen Ausdruck zu finden.

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 16

Die Kommission beschliesst nach entsprechender Diskussion, in Artikel 2, der sich mit den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes befasst, auf die ökologischen und sozialen Normen hinzuweisen.

Abstimmung: Der Artikel wird mit 11 Ja und 2 Nein angenommen (diese Abstimmung fand statt, bevor in der Schlussdiskussion die Erwähnung der ökologischen und sozialen Aspekte in Artikel 2 beschlossen wurde).

Art. 17 - 22

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 23

Hinzufügung der interkantonalen Zusammenarbeit.

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 24 - 27

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 28

Die Kommission schliesst sich der Argumentation des Staatsrates an, wonach ein allgemeines Beschwerderecht den Verwaltungsapparat unverhältnismässig schwerfällig machen würde.

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 29

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 30

Die Kommission weist darauf hin, dass es Sache der Gemeinden ist, über das Schicksal der bestehenden Vereinigungen (z.B. ARS – *association régionale de Sion* oder ARMS – *association régionale de Monthey-St-Maurice*) zu entscheiden. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Kanton nur noch Regionen unterstützen wird, die der in diesem Gesetz genannten Definition entsprechen.

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

Art. 31

Mit dieser Bestimmung wird den Auswirkungen des vorliegenden Gesetzes auf andere Gesetze Rechnung getragen, jedoch ohne dass eine Revision derselben nötig ist.

Abstimmung: Artikel einstimmig angenommen.

In der Schlussdebatte wird das Gesetz einstimmig angenommen.

6. Schlussfolgerungen / Empfehlungen

- Das BG über Regionalpolitik (in Kraft seit 1.1.2008) lässt dem Kanton keine Wahl betreffend Erlass oder Nichterlass eines kantonalen Gesetzes zur Neuen Regionalpolitik (NRP), wenn wir den für die Hilfe in den Seitentälern und Berggebieten so wichtigen Begriff der **Attraktivität** im Sinne einer kohärenten Regionalpolitik für unseren Kanton berücksichtigen wollen.

Die Kommission ist der Meinung, dass es für den Kanton unabdingbar ist, sich ein angemessenes Gesetz zu geben.

- Die klassische, infrastrukturorientierte Ausrichtung der Regionalpolitik des Bundes ist spätestens seit dem 1.1.08 passé. Eine Neuorientierung in der Regionalpolitik ist angesagt. Die NRP zielt auf eine differenzierte, anreizorientierte Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation bzw. die Stärkung der Wertschöpfung der Regionen.

Auf Bundesebene findet, seit 2008, eine Neuausrichtung statt.

- Der Kanton Wallis als wirtschafts- und finanzschwache Berggebietsregion ist auf ein starkes und stetiges Zusammengehen mit der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes auch inskünftig in hohem Masse angewiesen.

Die regionalökonomische Bundesunterstützung ist unumgänglich.

- Die (Branchen-)Strukturen, die Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität der sozioökonomischen Regionen des Wallis sind divergierend, bilden zugleich aber sog. funktionale Wirtschaftsräume.

Das Wallis besteht aus divergierenden Wirtschaftsregionen.

- Der Kanton Wallis hat am 21.12.2007 dem Bund sein kantonales Umsetzungsprogramm unterbreitet, das weitgehend auf regionalen Förderprogrammen basiert. Der Bund hat mit dem Kanton bis Ende 2007 eine Vereinbarung über das kantonale Umsetzungsprogramm für die Jahre 2008 – 2011 abgeschlossen und damit die Schwerpunkte definiert und auch den finanziellen Rahmen festgelegt.

Der Kanton muss sich analog dem Bund finanziell gleichwertig beteiligen.

- Regionalpolitik ist Teil der kantonalen Wirtschaftspolitik. Mit verbesserten Rahmenbedingungen und einem gezielten Einsatz regionalpolitischer Instrumente sollen die spezifischen Potentiale der einzelnen Regionen besser genutzt und Ungleichgewichte in der Entwicklung abgefedert werden.

Wir müssen die Potentiale der Regionen differenziert fördern.

- Bei der Umsetzung der NRP in den Regionen müssen unterschiedliche sozioökonomische Potentiale der Regionen im Wallis Rechnung getragen werden. Die Gemeinden der Wirtschaftsregion Oberwallis haben seit Mitte 2008 ihre Struktur „bottom up“ gewählt und werden ab dem 1.1.2009 neu als eine Region arbeiten (die Ausschreibungen der neuen Stellen erfolgte bereits).

Das Oberwallis ist neu eine Wirtschaftsregion mit neuer Führungsstruktur ab dem 1.1.2009.

Die aktuelle weltweite Finanzkrise und die eingetroffene wirtschaftliche Abkühlung verschärft die Problemlage der Walliser Regionen künftig zusätzlich.

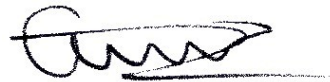
Die Kommission schlägt für das Wallis die Schaffung von 3 sozioökonomischen Regionen vor. Die Führungsstruktur wählen die Gemeinden/Regionen selbst.

Wir beantragen dem Rat einstimmig die Annahme des Gesetzes über die Regionalpolitik gemäss Vorschlag der 2. Kommission.

09.11.2008

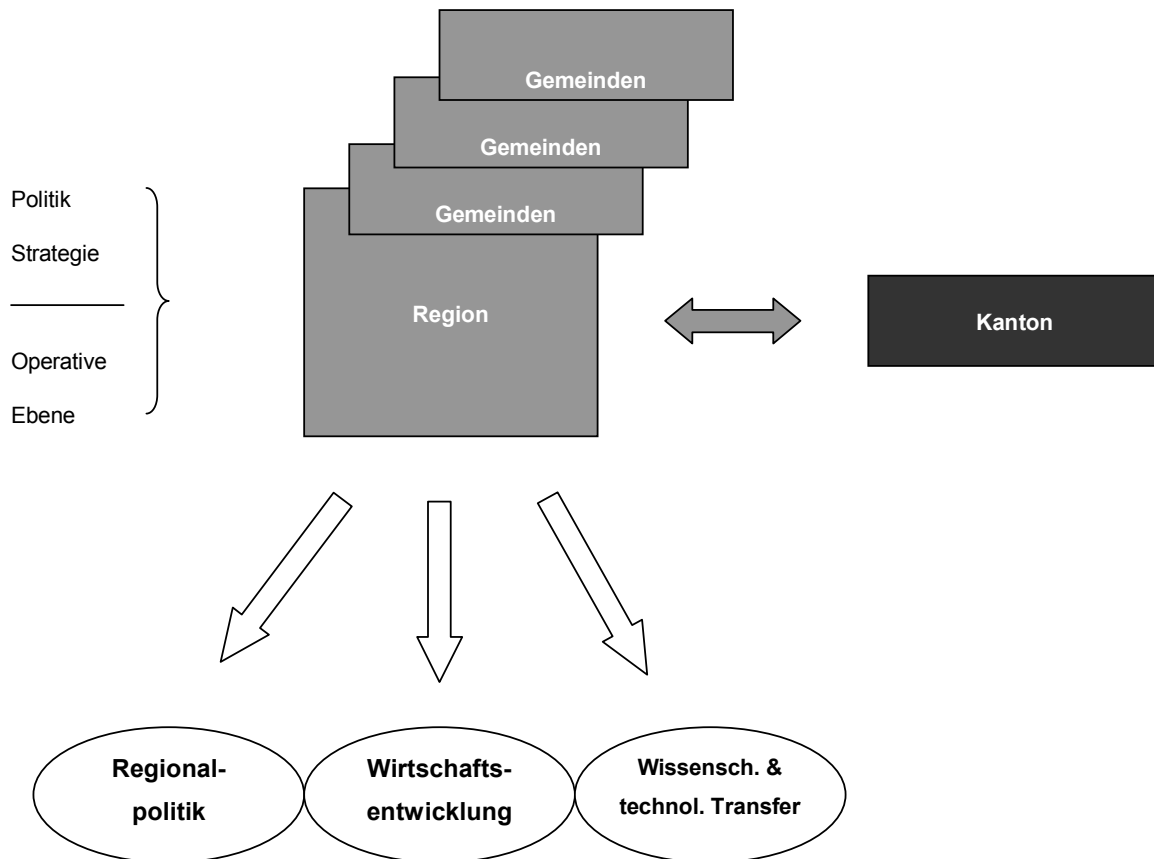


Jean-Marie Schmid
Kommissionspräsident

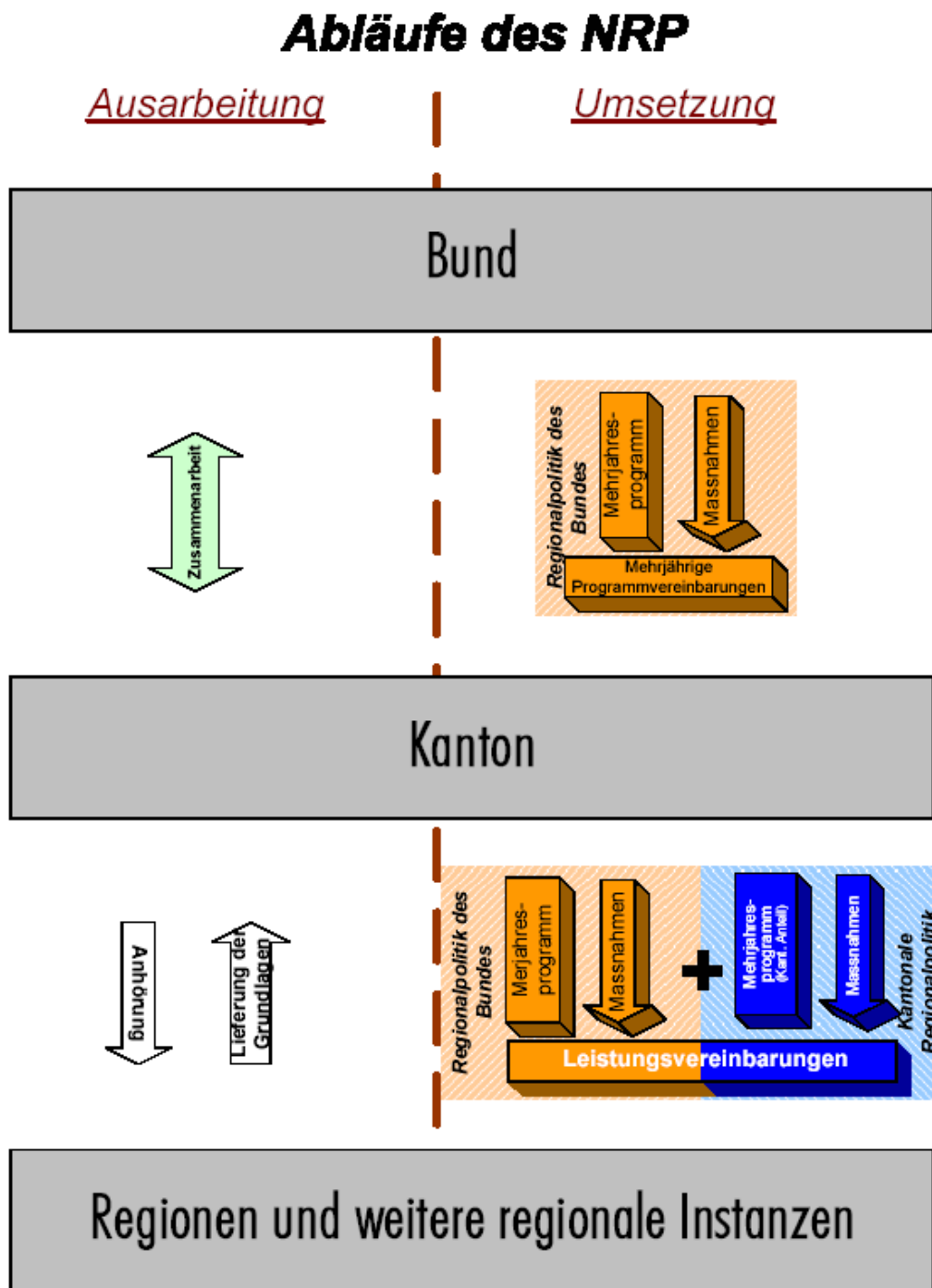


Claude Pernet
Berichterstatter

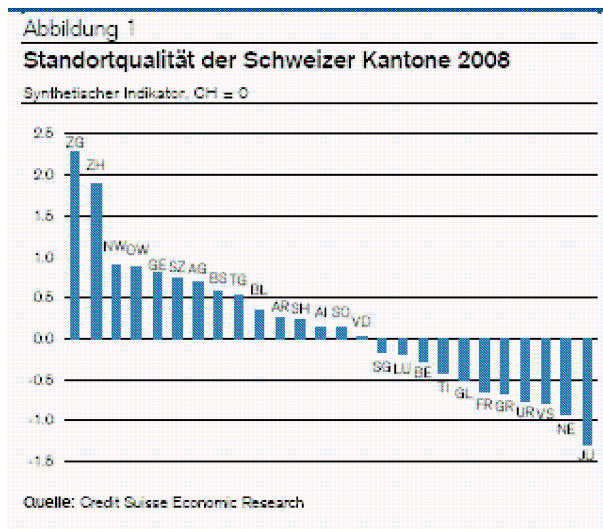
Beilage 1: Bestandteile des kantonalen Umsetzungsprogramms der NRP

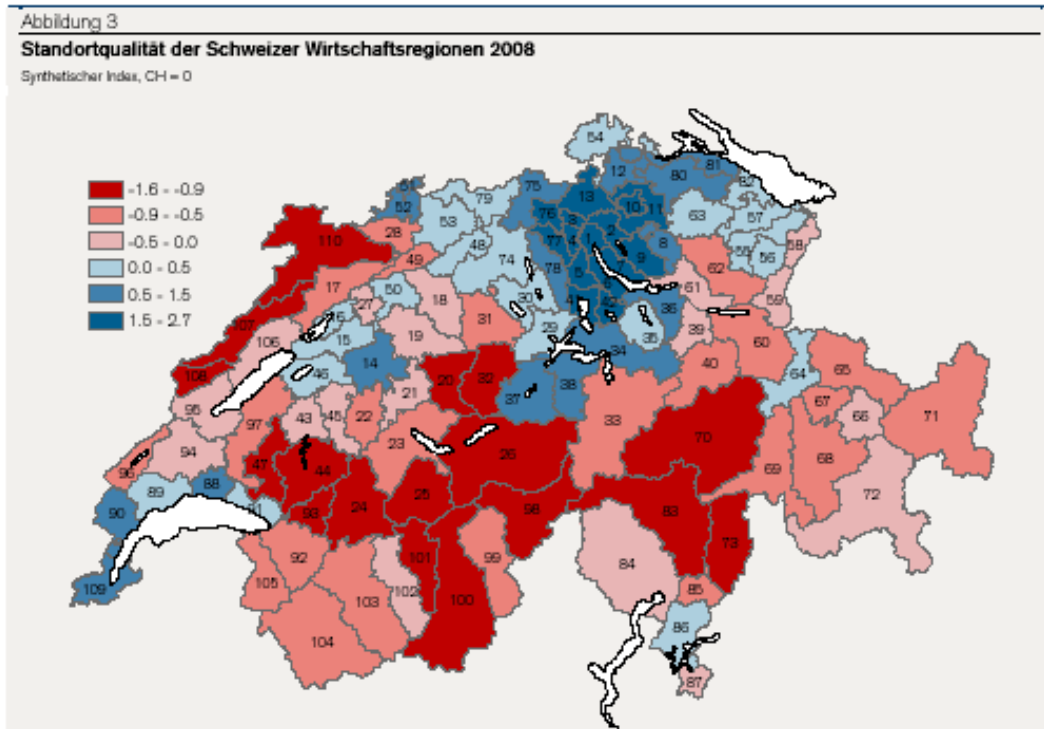


Beilage 2: Ablauf der Umsetzung der Regionalpolitik



Beilage 3: Standortqualität 2008 – Credit Suisse





1 Zürich-Stadt	38 Nidwalden/Engelberg	75 Brugg/Zürzach
2 Glattal	39 Glarner Mittel- und Unterland	76 Baden
3 Furttal	40 Glarner Hinterland	77 Mutschellen
4 Limmatall	41 Lorzenebene/Ennetsee	78 Freiamt
5 Knonaueramt	42 Zuger Berggemeinden	79 Fricktal
6 Zimmerberg	43 La Sarine	80 Thurgau
7 Pfannenstiel	44 La Gruyère	81 Untertsee/Rhein
8 Oberland-Ost	45 Sense	82 Oberthurgau
9 Oberland-West	46 Murten (Morat)	83 Tre Valli
10 Winterthur-Stadt	47 Glâne/Veveyse	84 Locarno
11 Winterthur-Land	48 Ofen/Gösgen/Gäu	85 Bellinzona
12 Weinland	49 Thal	86 Lugano
13 Unterland	50 Solothurn	87 Mendrisio
14 Bern	51 Basel-Stadt	88 Lausanne
15 Entsch/Seeland	52 Unteres Baselbiet	89 Morges/Rolle
16 Biel/Seeland	53 Oberes Baselbiet	90 Nyon
17 Jura bernois	54 Schaffhausen	91 Vevey/Lavaux
18 Oberaargau	55 Appenzell A.Rh.	92 Aigle
19 Burgdorf	56 Appenzell I.Rh.	93 Pays d'Enhaut
20 Oberes Emmental	57 St.Gallen/Rorschach	94 Gros-de-Vaud
21 Aaretal	58 St. Galler Rheintal	95 Yverdon
22 Schwarzwasser	59 Werdenberg	96 La Vallée
23 Thun	60 Sarganserland	97 La Broye
24 Saanen/Obersimmental	61 Linthgebiet	98 Goms
25 Kandertal	62 Toggenburg	99 Eng
26 Berner Oberland-Ost	63 Wil	100 Visp
27 Grenchen	64 Bündner Rheintal	101 Leuk
28 Laufental	65 Prättigau	102 Sierre
29 Luzern	66 Davos	103 Sion
30 Sursee/Seetal	67 Schanfigg	104 Martigny
31 Willisau	68 Mittellönden	105 Monthey/St-Maurice
32 Entlebuch	69 Domleschg/Hinterhein	106 Neuchâtel
33 Uri	70 Surselva	107 La Chaux-de-Fonds
34 Innerschwyz	71 Engiadina bassa	108 Val-de-Travers
35 Entsch/Seetal	72 Oberengadin	109 Genève
36 March/Höfe	73 Mesolcina	110 Jura
37 Sameraatal	74 Aarau	